

BESCHLUSSVORLAGE



Vorlagen Nr: 20/0980/2020

Verantwortung: Lochmann, Tanja

Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation Bestattungswesen 2021-2025, sowie die Neufassung der Friedhofssatzung

Beratungsfolge dieser Vorlage/Nr.	am	Öffentlichkeitsstatus	Ergebnis
Gemeinderat	21.10.2020	öffentlich	Entscheidung

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss:

Der Gemeinderat macht sich die vorgelegte Kalkulation im Bereich des Bestattungswesens (Anlage 1 und 2), sowie den Satzungsentwurf (Anlage 3) zu Eigen und beschließt die neuen Bestattungsgebühren und die neue Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung).

Finanzielle Auswirkungen:

ja ☒ (dann bitte Tabelle ausfüllen) nein ☐ (dann keine weiteren Eintragungen)			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch kommunalen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
			Es ist im Bestattungsbereich mit einem Kostendeckungsgrad von rd. 80 % zu rechnen
Haushaltsmittel stehen wie folgt zur Verfügung: (Invest.-Nr., Sachkonto, Produkt, Kostenstelle eintragen)			
Produktgruppe 5530			
Agenda	nein ☒ ja ☐	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein ☒ ja ☐	Durchgeführt am	

Vermerk der Verwaltung:

Abstimmung	Ja:	Nein:	Enthaltung:
Sonstiges:			

Sachverhalt:

Auf die Vorlage des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 23.09.2020 (Nr. 20/0969/2020) wird verwiesen.

Die Friedhofsgebühren wurden letztmalig in 2013 durch ein externes Beratungsbüro (Allevo Kommunalberatung) kalkuliert, da sich die Verwaltung entschieden hatte auf eine fall- und flächenbezogene Gebührenkalkulation umzustellen. Durch diese Aufteilung liegen die Gebührensätze der Grabarten dichter zusammen.

Bei der letzten Kalkulation wurde ein Kostendeckungsgrad von 47,0 % und einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,0 % beschlossen.

Für die ansatzfähigen Kosten wurden die Planzahlen 2021-2025 des Teilergebnishaushaltes 5530 (Bestattungswesen), die geplanten Investitionen für die Jahre 2021-2025, die Planzahlen der Gebäudekostenstellen für die Jahre 2021-2025 verwendet. Der kalkulatorische Zinssatz beträgt seit 2017 3,0 %.

Als neuer Gebührentatbestand wurde das Sternenkindergab aufgenommen. Hier können Tot- und Fehlgeburten bestattet werden. Eine Bestattungspflicht besteht nicht. Die Grabnutzungszeit beträgt 15 Jahre. Die Schaffung des Grabfeldes ist als Investition in 2021 auf dem Friedhof Langensteinbach geplant.

Als größte geplante Investition ist die Trauerhalle Langensteinbach mit 1,7 Mio. € für 2021 ff. in die Kalkulation mit eingeflossen.

Der Auswärtigenzuschlag auf die Grabnutzungsgebühren, Bestattungsgebühren, sowie die Trauerhalle und Aufbahrungszelle sind weggefallen, da diese Regelung nicht mehr zulässig ist.

Das Ausgraben, Umbetten oder Tieferlegen wird künftig nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Eine Bestattungsgebührenrechnung setzt sich aus 3 Komponenten zusammen. Dem Erwerb der Grabnutzungsrechte, die eigentlichen Bestattungsgebühren und die Trauerhalle mit ggf. Kühlzelle. Bei der aktuellen Kalkulation ergab sich eine Verschiebung der Kosten von den Grabnutzungsrechten zu den Bestattungsgebühren. Dies resultiert aus der genauen Kostenermittlung, welche in der Kalkulation ersichtlich ist. Der gestiegene Kostendeckungsgrad resultiert aus dem reduzierten kalkulatorischen Zins, den zurückhaltenden Investitionen im Bestattungsbereich, sowie einer gemäßigten Gebührenerhöhung.

Die Verwaltung schlägt vor, die neue Gebühr mit einem Kostendeckungsgrad von 80 % festzusetzen, allerdings auf volle 10 € gerundet. Eine Gebühr über der Gebührenobergrenze hinaus ist nicht zulässig. Lediglich für Nr. 1.1 Benutzungsgebühr Trauerhalle schlägt die Verwaltung abweichend eine reduzierte Gebühr in Höhe von 500,00 € vor. Hier beträgt die Gebührenobergrenze 1.007,83 €. Die bisherige Gebühr beträgt 260,00 €.

Als Anlage 3 ist der Satzungsentwurf beigelegt. Die entsprechenden Änderungen sind rot markiert. Diese orientiert sich an der Mustersatzung des Gemeindetags. Die bisherigen Gestaltungsvorschriften für Kolumbarien, Reihenrasen- und Urnenreihengräber, sowie für Urnengemeinschaftsgräber wurden in die Satzung mit aufgenommen und treten außer Kraft. Bisher wurden diese als Anlage zur Satzung geführt. Aus Gründen der Übersichtlichkeit für

die Bürger, hat sich die Verwaltung entschieden, diese in die Satzung zu integrieren.

Frau Reichert vom Büro Heyder + Partner wird am Sitzungsabend Sachvortrag halten und für Fragen zur Verfügung stehen.

Jens Timm
Bürgermeister

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1: Friedhofsgebührenkalkulation

Anlage 2: Gegenüberstellung bisherige Gebühr und vorgeschlagene Gebühr

Anlage 3: Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)